

Datum: 23.08.2017

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Referat für
Bildung und Sport
Datenschutzbeauftragte
RBS-DS

RA 17-1736 Personalmehrbedarf im Rahmen der Umsetzung der DSGVO

- Vorab per E-Mail an datenschutz@muenchen.de -
An den städtischen Datenschutzbeauftragten
bzw. dessen ständige Vertreterin

In der Sitzung der Projektgruppe DSGVO vom 03.08.2017 hat die ständige Vertreterin des städtischen Datenschutzbeauftragten die Referate dazu aufgefordert, ihr den jeweiligen Mehraufwand bis spätestens 25.08.2017 zu nennen und diesen auch zu begründen, um dies in den für den geplanten Stadtratsbeschluss des Direktoriums zur DSGVO (08.11.2017 VPA) bzw. 23.11.2017 Vollversammlung) aufzunehmen.

Die Bestellung einer/eines Datenschutzbeauftragten ist für öffentliche Stellen in Bayern bisher in Art. 25 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz gesetzlich vorgeschrieben. Aufgabe eines behördlichen Datenschutzbeauftragten ist es insbesondere, auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Weitere Aufgaben sind in der Geschäftsanweisung für den Datenschutz (DS-GAM) geregelt. Zur Unterstützung des (gesamt-)städtischen Datenschutzbeauftragten verfügen die Referate über örtliche Datenschutzbeauftragte. Diese unterliegen dem fachlichen Weisungsrecht des städtischen Datenschutzbeauftragten und sind hierzu für ihre Dienststellen jeweils mit unterschiedlichen Zeitanteilen tätig. Sie haben die Aufgabe, den städtischen Datenschutzbeauftragten zu unterstützen und spezielle datenschutzrechtliche Fragen aus den Referaten zu bearbeiten.

Es zeichnen sich auch Personalmehrbedarfe bei verschiedenen Geschäftsbereichen des Referats für Bildung und Sport ab (z.B. RBS-GL, RBS-KITA und ggf. RBS-IT). Wie mit Ihnen heute am 23.08.2017 telefonisch besprochen, dient Ihre Abfrage jedoch in erster Linie den Mehrbedarfen der örtlichen Datenschutzbeauftragten der Referate.

Im Folgenden begründen wir daher den zusätzlichen personellen Unterstützungsbedarf für die örtlichen Datenschutzbeauftragten im Referat für Bildung und Sport (RBS) und bitten um Zustimmung sowie entsprechende Aufnahme in den übersandten Entwurf der geplanten Beschlussvorlage zur DSGVO:

Unterstützungsbedarf beim Referat für Bildung und Sport

Obwohl es sich bei dem RBS um das größte Referat der Stadt mit rund 15.000 Beschäftigten handelt, ist hier bislang nur eine Personalkapazität von 1,25 VZÄ mit datenschutzrechtlichen Aufgaben betraut. Derzeit sind zwei örtliche Datenschutzbeauftragte beim Referat für Bildung und Sport bestellt, welche neben ihrer Tätigkeit in Sachen Datenschutz auch umfangreiche weitere Aufgaben im Bereich der Stabsstelle Recht für das RBS wahrnehmen.

Die Datenschutzbeauftragten des RBS sind beratend tätig und bearbeiten die

datenschutzrechtlichen Angelegenheiten und Anfragen der Referatsleitung, der Geschäftsbereiche und Stabsstellen und aller Einrichtungen des Referats (ca. 700 Sportanlagen, rund 450 städtische Kindertageseinrichtungen sowie rund 350 öffentliche Schulen – ca. 125 städtische Schulen sowie bei 225 staatlichen Schulen Auftragsdatenverarbeitung). Sie bereiten die datenschutzrechtlichen Freigabeverfahren des RBS für den städtischen Datenschutzbeauftragten vor und erledigen Anfragen und Anträge von Bürgerinnen und Bürgern. Das Referat für Bildung und Sport verfügt mit RBS-IT außerdem über einen eigenen IT-Dienstleister neben IT@M. Der Service wird von über 165.000 dauerhaften Nutzerinnen und Nutzern im Referat für Bildung und Sport in Anspruch genommen (Schülerinnen und Schüler, staatliche und städtische Lehr- und Erziehungskräfte sowie Verwaltungskräfte). Dazu kommt noch eine Vielzahl an sporadischen Nutzerinnen und Nutzern (z.B. Bürgerinnen und Bürger mit Bezug zu Anwendungen im Bereich Kindertageseinrichtungen, Schulen, Ausbildungsförderung und Sport). Es werden allein von RBS-IT rund 450 Applikationen betrieben und gepflegt.

Die Datenschutzbeauftragten des RBS sind mit ihren derzeitigen bestehenden Aufgaben vollständig ausgelastet bzw. überlastet.

Durch die zusätzlichen Aufgaben und die erforderlichen Gremiensitzungen im Rahmen der Umsetzung der DSGVO müssen derzeit andere erforderliche Aufgaben zurückstehen und können nicht bearbeitet werden. Die Änderungen ab Mai 2018 durch die DSGVO bringen viele Neuerungen für das Betätigungsfeld der Datenschutzbeauftragten mit sich.

Der Mehraufwand für die Umsetzung der DSGVO der örtlichen Datenschutzbeauftragten im RBS ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Für die Umsetzung der DSGVO wurden verschiedene Gremien eingerichtet, an welchen sich auch die örtlichen Datenschutzbeauftragten des RBS sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter des RBS, die von den Datenschutzbeauftragten zu den Inhalten beraten werden, beteiligen:
 - Lenkungskreis (monatliches Treffen mit Dauer 2 Stunden sowie Vor- und Nachbereitung und Wegzeit 4 Stunden = Gesamt 6 Stunden Pro Monat)
 - Projektgruppe DSGVO (monatliches Treffen mit Dauer 2 Stunden sowie Vor- und Nachbereitung und Wegzeit 4 Stunden = Gesamt 6 Stunden Pro Monat)
 - Arbeitsgruppe Betroffenenrechte – Bürgerrechte (bis zu 2-wöchentliche Treffen mit Dauer 1,5 Stunden sowie Vor- und Nachbereitung, Wegzeit und verschiedene Arbeitsaufträge 4 Stunden = Gesamt 10 Stunden Pro Monat)

Der personelle Mehrbedarf im RBS beträgt hierfür ca. 4 Wochenstunden (0,1 VZÄ) seit Juni 2017 und wird für einen Übergangszeitraum bis zu 1 Jahr nach Einführung der DSGVO sowie anteilig 2 Wochenstunden (0,05 VZÄ) für einen Übergangszeitraum bis zu 3 Jahre nach Einführung der DSGVO angenommen.

- Die DSGVO betont zur Stellung der Datenschutzbeauftragten, dass diese frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden sind und betroffene Personen die Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen können (Art. 37 und 38

DSGVO).

Mit der DSGVO werden zahlreiche Bürgerinnen- und Bürger- sowie Betroffenenrechte und Informationspflichten der Behörde eingeführt, welche auch bei nicht-elektronischer Datenerhebung und -verarbeitung gelten.

Im Bereich des RBS besteht mit den Kindertageseinrichtungen und Schulen besonders hoher Beratungs- und Unterstützungsbedarf der vielen Einrichtungen (Dienststellen) durch die örtlichen Datenschutzbeauftragten des RBS, weil bei diesen pädagogisch geleiteten Einrichtungen wesentliche Unterschiede zu einer klassischen behördenmäßigen Organisation bestehen und diese Einrichtungen bei der verwaltungsmäßigen Umsetzung besonders hohen Unterstützungsbedarf haben. Während diese nicht-behördenmäßig-verwalteten Einrichtung z.B. im bayerischen E-Government-Gesetz (BayEGovG) von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen sind, gilt die DSGVO auch die Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Alle Formblätter, Anträge oder web-Formulare, die personenbezogene Daten enthalten, müssen in diesem Zuge überarbeitet werden. Die örtlichen Datenschutzbeauftragten beraten und unterstützen hierbei die zuständigen Dienststellen.

Die vielen Einrichtungen stellen das RBS aber auch bei datenschutzrechtlichen Anträgen auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie beim Widerspruchsrecht der Betroffenen vor besondere Herausforderungen.

Mit der steigenden Sensibilisierung für den Datenschutz sowohl bei Beschäftigten der LHM als auch bei betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, d.h. insbesondere den 165.000 Nutzerinnen und Nutzern der EDV-Einrichtungen des RBS gibt es auch eine Mehrung von datenschutzrechtlichen Anfragen und Anträgen. Diese Mehrung von Anfragen an die örtlichen Datenschutzbeauftragten des RBS ist bereits jetzt deutlich festzustellen, was ein Fallzahl-Vergleich der schriftlich dokumentierten Datenschutz-Vorgänge bei RBS-DS zeigt:

Jahr	2009	2013	2016
Zahl der Vorgänge	56	138	290
Steigerung zum Jahr 2009		146,43%	517,86%

Für das Jahr 2017 zeichnet sich eine weitere Steigerung der Fallzahlen ab, es wird mit über 300 Datenschutz-Fällen der örtlichen Datenschutzbeauftragten des RBS gerechnet.

Es besteht daher bereits jetzt ein dringender personeller Mehrbedarf bezüglich der aktuellen Aufgaben der örtlichen Datenschutzbeauftragten des RBS. Mit Beschluss vom 17.12.2014 (14-20 / V 01758) hatte der Stadtrat für das RBS eine Personalkapazität von insgesamt 1,25 VZÄ für den Datenschutz im RBS beschlossen, dabei wurde von 200 dokumentierten Fällen pro Jahr ausgegangen.

Für die Bearbeitung der aktuell ca. 300 dokumentierten Datenschutz-Fälle pro Jahr

bedarf es einer dauerhaften Zuschaltung von 0,625 VZÄ für den Datenschutz im RBS. Falls die Zahl der Datenschutzvorgänge durch die DSGVO weiter ansteigt, bedarf es zusätzlicher Personalkapazität.

Im Übrigen wird der personelle Mehrbedarf bei der Beratung und Unterstützung der zuständigen Dienststellen durch die örtlichen Datenschutzbeauftragten im Rahmen der verwaltungsmäßigen Umsetzung der Informationspflichten und Betroffenenrechte nach der DSGVO aus den oben genannten Gründen zusätzlich dauerhaft auf mindestens 0,5 VZÄ geschätzt.

- Die örtlichen Datenschutzbeauftragten müssen zukünftig erheblich dazu beitragen, ein effizientes Datenschutz-Managementsystem im jeweiligen Referat zu implementieren, da die Anforderungen an den behördlichen Datenschutz mit der DSGVO weit über bloße Beratung und Unterstützung hinaus gehen. Der behördliche Datenschutz macht daher eine umfassende Planung, Steuerung, Dokumentation und Qualitätssicherung nötig (vgl. Art. 5 Abs. 2 DSGVO und Art. 24 DSGVO).

Der personelle Mehrbedarf des RBS hängt von der Ausgestaltung der neuen DS-GAM und der damit verbundenen Aufgabendelegation durch den städtischen Datenschutzbeauftragten ab. Derzeit sind im RBS keine personellen Kapazitäten für die Planung, Steuerung und Qualitätssicherung im Bereich Datenschutz vorgesehen; eine ausführliche Dokumentation im Bereich Datenschutz erfolgt bisher lediglich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Freigabeverfahren. Aufgrund der Vielzahl von Einrichtungen (Dienststellen) und Verfahren im RBS, wird hier von einem erheblichen Mehrbedarf bei den örtlichen Datenschutzbeauftragten des RBS ausgegangen.

- Die DSGVO baut die Stellung der Aufsichtsbehörden weiter aus (vgl. Art. 51 ff. DSGVO, zu den einzelnen Aufgaben Art. 57 Abs. 1 lit. a) bis v)). Der Abstimmungsaufwand mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie den europäischen Aufsichtsbehörden wird daher merklich zunehmen (z.B. Abstimmung Black-/White-Listen in Vorprüfung zur Datenschutzfolgenabschätzung, Art. 35 DSGVO, siehe zur Zusammenarbeit Art. 39 Abs. 1 d) DSGVO). Die örtlichen Datenschutzbeauftragten müssen den städtischen Datenschutzbeauftragten dabei durch Stellungnahmen zu referatsspezifischen Datenverarbeitungen unterstützen.

Der personelle Mehrbedarf des RBS hängt von der Ausgestaltung der neuen DS-GAM und der damit verbundenen Aufgabendelegation durch den städtischen Datenschutzbeauftragten ab. Derzeit erfolgen durch die örtlichen Datenschutzbeauftragten im RBS nur vereinzelt Abstimmungen mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

- Die DSGVO erhöht den juristischen datenschutzrechtlichen Prüfaufwand bei Datenschutzfragen im Schul- und Sozialbereich. Durch die DSGVO erfolgt eine umfassende Regelung des Datenschutzrechts in ganz Europa. Die DSGVO enthält 99 Artikel sowie 173 Erwägungsgründe. Im Bereich des Referats für Bildung und Sport sind neben der DSGVO noch weitere Datenschutzgesetze zu beachten, denn die DSGVO regelt Öffnungsklauseln für besondere Rechtsgebiete und nationale Spezialgesetze. Hierzu zählen unter anderem

der in den Sozialgesetzbüchern I, VIII und X geregelte Sozialdatenschutz, das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie das umfassend neu geregelte Bundesdatenschutzgesetz. Durch die DSGVO wird zukünftig im überwiegenden Bereich des RBS (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Gast- und Vertragsschulwesen, Amt für Ausbildungsförderung) eine datenschutzrechtliche Mehrfachprüfung verschiedener Rechtsgrundlagen in verschiedenen gleichzeitig einschlägigen Gesetzen erforderlich. Dies bedeutet einen Mehraufwand bei datenschutzrechtlichen Prüfungen, Gutachten und Stellungnahmen, der Erstellung von datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen oder datenschutzrechtlicher Hinweisen sowie im Rahmen der Dokumentation wie z.B. bei datenschutzrechtlichen Freigabeverfahren, bzw. zukünftig dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO).

Der dauerhafte personelle Mehrbedarf der örtlichen Datenschutzbeauftragten des RBS wird mindestens auf ca. 2 Wochenstunden (0,05 VZÄ) geschätzt.

Das zukünftige Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) ist bedeutend ausführlicher als das bisherige Verzeichnis freigegebener Verfahren. Die bisherigen Ausnahmen der Art. 27 und 28 BayDSG sowie weitere Ausnahmen z.B. im schulischen Bereich nach der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (DVBayDSG-KM) gelten nicht mehr. Desweiteren ist das Verzeichnis nicht mehr auf automatisierte Datenverarbeitungs-Verfahren von personenbezogenen Daten (DV-Verfahren) beschränkt.

Derzeit sind für das RBS 44 Verfahren datenschutzrechtlich freigegeben (seit 01.03.2001) sowie insgesamt 141 Verfahren bis 28.02.2001 registriert, welche 30 Einzel-DV-Verfahren betreffen.

Allein von RBS-IT werden über 450 EDV-Anwendungen gepflegt, dazu kommen ggf. noch Verfahren bei IT@M und ggf. Verfahren bei externen Dienstleistern. Weiter wird davon ausgegangen, dass es eine Vielzahl weiterer Webapplikationen gibt (z.B. auf Schulhomepages) bei denen ebenfalls DV-Verfahren enthalten sind. Es wird angenommen, dass einige dieser Verfahren bisher nicht RBS-DS zur datenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt wurden.

Die örtlichen Datenschutzbeauftragten des RBS schätzen den erforderlichen datenschutzrechtlichen Zeitaufwand für die Prüfung und Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten für das RBS wie folgt zeitlich ein.

Verfahren	Geschätzte Bearbeitungszeit RBS-DS	Betroffene Verfahren (Schätzung)	Erforderliche Gesamtzeit in Stunden
Neues bzw. bisher nicht bekanntes DV-Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, Beratung und Abstimmung mit RBS-IT sowie Fachbereich 	30 - 40 Stunden	30	1050

<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Abstimmung mit dem städt. Datenschutzbeauftragten • Antrag zur Aufnahme in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten 			
Neues bzw. bisher nicht bekanntes DV-Verfahren (Webapplikation auf Homepages): <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, Beratung und Abstimmung RBS-IT, Fachbereich • Ggf. Abstimmung mit dem städt. Datenschutzbeauftragten • Antrag zur Aufnahme in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten 	8 Stunden	125	1000
DV-Altverfahren mit DSGVO-Änderungsbedarf: <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, Beratung und Abstimmung mit RBS-IT sowie Fachbereich • Ggf. Abstimmung mit dem städt. Datenschutzbeauftragten • Antrag zur Aufnahme in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten 	3-4 Stunden	68	238
Prüfung Altverfahren ohne DSGVO-Änderungsbedarf: <ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung mit RBS-IT • Ggf. Abstimmung mit dem städt. Datenschutzbeauftragten • Antrag zur Aufnahme in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten 	1-2 Stunden	22	33
Prüfung, ob es sich bei Verfahren um DV-Verfahren mit personenbezogenen Daten handelt	1 Stunde	50	50
Gesamt			2371 Std.

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) muss bereits zum Inkrafttreten der DSGVO am 25.05.2018 erstellt sein, dies ist von den örtlichen Datenschutzbeauftragten im RBS mit den bestehenden Aufgaben nicht leistbar. Die Arbeiten für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten müssen jedoch nicht zwingend von den Datenschutzbeauftragten übernommen werden, es können auch

externe Dienstleister damit beauftragt werden. Das RBS schlägt daher vor, dass diese Arbeiten stadtweit von einem externen spezialisierten Dienstleister übernommen werden, welchen das Direktorium mittels Rahmenvertrag beauftragt.

Sollte dies nicht von einem externen Dienstleister übernommen werden, würden die örtlichen Datenschutzbeauftragten des RBS diesen Aufwand von 2371 Jahresarbeitsstunden nur innerhalb einer Übergangsfrist mit einer auf 3 Jahre befristeten personellen Zuschaltung von 0,57 VZÄ (gerechnet mit 1.421,55 Stunden produktive Nettoarbeitszeit einer sog. „Normalarbeitskraft“ pro Jahr) leisten können.

Nach dem einmalig zu erstellenden Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten hängt der dauerhafte personelle Mehrbedarf der örtlichen Datenschutzbeauftragten des RBS im Übrigen von der Ausgestaltung der neuen DS-GAM und der damit verbundenen Aufgabendelegation durch den städtischen Datenschutzbeauftragten ab. Da das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten umfangreicher als das bisherige Verzeichnis freigegebener Verfahren ausfällt, besteht hier auch personeller Mehrbedarf bei den örtlichen Datenschutzbeauftragten.

- Die Datenschutzbeauftragten sind gemäß der DSGVO mit den erforderlichen personellen und zeitlichen Ressourcen auszustatten.

Die nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Datenschutzgruppe als unabhängiges Beratungsgremium der EU zum Themenkreis Datenschutz und Schutz der Privatsphäre, deren Aufgabenbereich aus Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG hervorgeht, führt zu den erforderlichen zeitlichen Ressourcen für Datenschutzbeauftragte in Nr. 3.2 der Leitlinien aus:
Artikel 38 Absatz 2 der DS-GVO sieht vor, dass alle Einrichtungen ihrem DSB Unterstützung leisten, „indem sie die für die Erfüllung [seiner] Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen“. Dies beinhaltet insbesondere

- [...] die Gewährung von genügend Zeit für die Erfüllung seiner Pflichten. [...]

Auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) präzisiert in den „Mindestanforderungen an die Organisation und Aufgabenbeschreibung der behördlichen Datenschutzbeauftragten in der Bundesverwaltung“ (Stand 04/2015) die Anforderungen dahingehend, dass Behörden mit 1.000 Beschäftigten oder mehr einen Vollzeitdatenschutzbeauftragten benötigen. Aufgrund der Größe des RBS sollten daher entsprechend weitere personelle Ressourcen für den Datenschutz im RBS vorgesehen werden.

Summary

Die Datenschutzbeauftragten des RBS sind mit ihren derzeitigen bestehenden Aufgaben vollständig ausgelastet.

Für die örtlichen Datenschutzbeauftragten des RBS sowie ggf. einen externen Dienstleister für

die Prüfung und Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten für das RBS besteht ein konkret bezifferbarer personeller Mehrbedarf gemäß nachfolgender Übersicht:

Grund	Mehrbedarf	Befristet bis	dauerhaft
Überlastung bei Bearbeitung aktueller Datenschutz-Fälle	0,625 VZÄ	-	dauerhaft
Verwaltungsmäßige Umsetzung der Informationspflichten und Betroffenenrechte im RBS	0,5 VZÄ	-	dauerhaft
Zusätzlicher datenschutzrechtlicher Prüfaufwand im Schul- und Sozialbereich.	0,05 VZÄ		dauerhaft
Teilnahme an DSGVO-Gremiensitzungen	0,1 VZÄ	Befristet bis 25.05.2019	-
	0,05 VZÄ	Befristet von 26.05.2019 bis 25.05.2021	-
Prüfung und Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten für das RBS	Alternative 1: 2371 Stunden	Befristet bis 25.05.2018	-
	Alternative 2: 0,57 VZÄ	Befristet von 01.01.2018 bis 31.12.2020	-

Der dauerhafte Mehrbedarf beträgt somit 1,175 VZÄ. Der befristete Mehraufwand beträgt 0,1 VZÄ bis 25.05.2019 sowie 0,05 VZÄ bis 25.05.2021 sowie zusätzlich für die Prüfung und Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten für das RBS alternativ 2371 Stunden durch einen externen Dienstleister bis 25.05.2018 (Alternative 1) oder 0,57 VZÄ befristet von 01.01.2018 bis 31.12.2020 (Alternative 2).

Im Übrigen ist der Mehrbedarf noch nicht bezifferbar und hängt von der Ausgestaltung der neuen DS-GAM und der damit verbundenen Aufgabendelegation durch den städtischen Datenschutzbeauftragten ab.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

örtliche Datenschutzbeauftragte-RBS